

Allgemeine Geschäftsbestimmungen
Aladin Computersysteme GmbH
(im Folgenden genannt „Aladin Computersysteme“)

1 Allgemeine Bedingungen

1. Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden AGB. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Sie können nur Vertragsinhalt werden, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
2. Diese Bedingungen gelten auch für Folgegeschäfte und für Reparaturen oder Lieferungen, auch wenn nicht nochmals darauf hingewiesen wird.
3. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung von Aladin Computersysteme.

2 Angebote und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Nebenabreden und sonstige Abweichungen von dem Vertragstext oder den Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

3 Datenschutz

Bitte beachten Sie dazu unsere gesonderte Datenschutzerklärung unter <https://www.aladin-computer.de/datenschutz.pdf>

4 Lieferung der Leistung, Verzug, Unmöglichkeit

1. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung.
2. Alle Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt eigener, rechtzeitiger Belieferung.
3. Lieferverzug tritt nicht ein im Falle höherer Gewalt, bei Aufruhr, Betriebsstörung, Streik. Aladin Computersysteme hat die erforderliche Sorgfalt nachzuweisen.
4. Teillieferungen sind zulässig. Bei Dauerlieferverträgen gilt jede Teillieferung als selbständige Leistung.

5. Verzugsschaden und Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann der Kunde nur verlangen, soweit Aladin Computersysteme Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Bei von Aladin Computersysteme zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung kann der Kunden vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche des Kunden sind nur im Fall von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Aladin Computersysteme oder deren Erfüllungsgehilfen gegeben. Eine darüber hinausgehende Haftung von Aladin Computersysteme ist ausgeschlossen.

5 Versendung und Gefahrenübergang

1. Bei der Versendung geht die Gefahr mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder an eine sonstige zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Kunden über. Dies gilt auch im Falle frachtfreier Lieferung.

2. Auf Wunsch des Käufers verpflichtet Aladin Computersysteme sich, auf dessen Kosten entsprechende Versicherungen abzuschließen.

6 Preise und Zahlungsbedingungen

Stundensätze:

- 60,- Euro zzgl. 19% MwSt. für Stammkunden, das heisst ab einem gewissen regelmäßigen Arbeitsaufkommen gilt dieser Satz.
- 75,- Euro zzgl. 19% MwSt. für alle anderen Einsätze.
- Außerhalb der Zeiten Montag bis Freitag 8:00 bis 18:00 Uhr fallen 50% Zuschlag an.
- Die An- & Abfahrten berechnen wir mit mindestens 12,-Euro zzgl. 19% MwSt. (Diese Preise gelten ab dem 1.März 2015)

Alle Lieferungen und Leistungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Aladin Computersysteme behält sich vor, Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse oder Nachnahme zu erbringen.

Für Aufträge *ab* 5.000 € gelten folgende Zahlungsbedingungen:

33% bei Auftragsbestätigung, 33% bei Lieferung, 34% 14 Tage nach Rechnungsstellung.

Teillieferungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.

Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

Im Falle des Zahlungsverzuges ist Aladin Computersysteme unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen Rechte berechtigt, Verzinsungen ab dem Tag der Fälligkeit der Zahlung in Höhe der Aladin Computersysteme berechneten Bankzinsen, mindestens aber in Höhe von 5 % über dem Basiszins zu berechnen. Zinsen sind sofort fällig.

Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, kann Aladin Computersysteme nach Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung erlangen. Einer Ablehnungsdrohung bedarf es nicht.

Verschlechtert sich die Vermögenslage des Kunden in erheblicher Weise, können alle aus der Geschäftsverbindung entstandenen Forderungen sofort zur Zahlung fällig werden.

7 Eigentumsvorbehalte

Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von Aladin Computersysteme bis zur Erfüllung aller, auch zukünftiger Forderungen aus diesem Vertrag und aus der gesamten Geschäftsverbindung.

Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsübergang unter Eigentumsvorbehalt weiter veräußern. Zur Sicherungsübereignung und Verpfändung ist er nicht berechtigt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von Aladin Computersysteme hinweisen und Aladin Computersysteme unverzüglich verständigen. Der Kunde hat Zugriffe Dritter abzuwehren.

8 Datensicherheit

Der Kunde hat generell bei Installationen und Reparaturen an Geräten für Datensicherheit bzw. für eine notwendige Datensicherung zu sorgen. Für eventuelle Datenverluste und daraus resultierende Vermögensschäden, kann Aladin Computersysteme nicht zur Haftung herangezogen werden.

9 Mängelrügen

Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Leistung oder Rügen wegen offensichtlicher Mängel, die nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere in fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung festgestellt werden, sind

unverzüglich spätestens 14 Tage nach dem Erhalt der Ware schriftlich mitzuteilen. Nicht offensichtlich erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch 6 Monate nach Erhalt der Ware mitzuteilen.

Auch im Falle einer berechtigten Mängelrüge hat der Kunde dann kein Zurückbehaltungsrecht, wenn die volle Zurückhaltung, insbesondere wegen der Geringfügigkeit des Mangels oder des ausstehenden Leistungsteils, unverhältnismäßig wäre. Das darüber hinaus bestehende Zurückbehaltungsrecht des Kunden bleibt unberührt. Stellt das Handelsgeschäft ein solches unter Kaufleuten dar, so kann der Käufer Zahlungen nur zurückerhalten, wenn das Leistungsverweigerungsrecht auf einen Gegenanspruch oder einen Mangel gestützt wird, der unbestritten ist oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Geltendmachung auch von berechtigten Mängelrügen unterbricht oder hemmt nicht den Lauf der Gewährleistungsfrist im Übrigen.

10 Sachmängelhaftung

1. Für Mängel der Leistung im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges wird nach Wahl des Kunden Sachmängelhaftung geleistet nur durch Nachbesserung oder Ersatz der betroffenen Teile. Ein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz ist ausgeschlossen. Nach *mehrmaligem* Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde die Herabsetzung oder Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Ansprüche auf Schadenersatz aus schuldhafter Verletzung der Nachbesserungspflicht oder wegen Verzug der Nachbesserung sind ausgeschlossen; In diesem Fall kann der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist wandeln oder mindern.

2. Sachmängelhaftungsansprüche sind nicht abtretbar.

3. Die Sachmängelhaftungsfrist beträgt 24 Monate mit Beweispflicht des Käufers ab dem 7. Monat lt. gesetzlichen Bestimmungen. Bei Installationen durch Aladin Computersysteme beginnt die Frist mit der Betriebsbereitschaft.

4. Nach Wahl von Aladin Computersysteme sind die beanstandeten Leistungen von Aladin Computersysteme auf Kosten des Kunden an ihren Sitz zu transportieren oder beim Kunden zur Prüfung bereit zu halten.

5. Die Sachmängelhaftung entfällt, wenn ohne Einwilligung von Aladin Computersysteme der Liefergegenstand unsachgemäß benutzt oder verändert wird, es sei denn, der Mangel bestand nachweislich bei der Übergabe.

6. Gilt nur für gewerbliche Kunden: Für Geräte, die von Unterlieferanten bezogen werden, beschränkt sich die Gewährleistung auf den Umfang der Sachmängelhaftungspflicht, wie er zwischen Aladin Computersysteme und dem Unterlieferanten besteht. Die Sachmängelhaftung geht nach Wahl von Aladin Computersysteme auf Instandsetzung oder Ersatz der beanstandeten Teile oder Geräte. Bei Fehlschlagen von Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen hat der Kunde das Recht zu Wandlung oder Minderung.

7. Gebrauchte Artikel haben, wenn nicht ausdrücklich schriftlich festgehalten, nur 12 Monate Sachmängelhaftung mit Beweispflicht des Kunden ab dem 7. Monat.

11 Haftung für zugesicherte Eigenschaften.

1. Als zugesicherte Eigenschaft zählt nur, was ausdrücklich schriftlich mit einem hierzu bevollmächtigten Vertreter von Aladin Computersysteme als solche vereinbart wurde.

2. Sofern eine Zusicherung die Vertragsgemäßheit der Ware betraf, beschränken sich die Sachmängelhaftungsansprüche des Kunden auf die in §10 dieser AGB genannten.

3. Auf den Ersatz weitergehender Schäden haftet Aladin Computersysteme nur, wenn die Zusicherung erkennbar Schutz vor eben diesen Schäden bezweckt.

4. Unbeschadet dieser Ansprüche hat der Kunden im Schadenfall Aladin Computersysteme zur Schadensminderung die Nachbesserung zu gestatten und in technischer Hinsicht sich nach den Anweisungen von Aladin Computersysteme zu verhalten.

12 Sonstige Schadenersatzansprüche

1. Für alle Schadenersatzansprüche gegen Aladin Computersysteme aus welchem Grund auch immer sind Ansprüche nur gegeben bei einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung von Aladin Computersysteme oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Aladin Computersysteme. Dies gilt auch für eventuelle Schadenersatzansprüche

aus positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung, Organisationsverschulden oder Verschulden bei Vertragsabschluß.

2. Aladin Computersysteme haftet nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn.

4. Schadenersatzansprüche gegen Aladin Computersysteme verjähren innerhalb von 6 Monaten.

13 Software-Entwicklungsaufträge

Für von Aladin Computersysteme durchzuführende Software-Entwicklungen gelten folgende Bestimmungen: Maßgeblich für die zu erbringenden Leistungen ist das beiderseits als Vertragsbestandteil vereinbarte Pflichtenheft, in Ausnahmefällen auch die im Konzept enthaltene Leistungsbeschreibung. Änderungen oder Ergänzungen des Pflichtenheftes bedürfen stets der schriftlichen Vereinbarung durch eine von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnende Urkunde, in der auch die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bzw. Ergänzungen zu regeln sind. Falls aufgrund der Komplexität der Auftragsentwicklung Terminüberschreitungen auftreten, sind etwaige zu setzende Nachfristen vom Kunden grundsätzlich unter Berücksichtigung der aufgetretenen technischen Probleme bzw. evtl. Zulieferschwierigkeiten zu bemessen. Sind Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, verschieben sich vereinbarte Termine entsprechend dem dadurch verursachten Mehraufwand. Nach Lieferung der Entwicklung erfolgt eine Abnahme und eventuelle Fehlerbeseitigung gemäß § 9. Sämtliche weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche wegen Verzögerung der Inbetriebnahme bzw. Ausfallzeiten werden ausgeschlossen. Ausgenommen sind Ansprüche wegen nachgewiesenen groben Verschuldens seitens Aladin Computersysteme

14 Abnahme von Software-Entwicklungsaufträge

Die Abnahme von Software-Anpassungen und Software-Entwicklungen erfolgt grundsätzlich sofort oder nach Absprache spätestens 14 Tage nach Lieferung. Ist eine förmliche Abnahme vereinbart, wird ein Protokoll erstellt, das vom Kunden sowie von Aladin Computersysteme zu unterzeichnen ist. Ist keine förmliche Abnahme vereinbart, tritt diese nach vereinfachtem Verfahren innerhalb von 30 Tagen automatisch ein. Ist die Lieferung mängelfrei oder sind etwa aufgetretene Mängel behoben, so ist der Kunde zur Abnahme verpflichtet. Nimmt er bei vereinbarter

förmlicher Abnahme nicht ab, wird Aladin Computersysteme ihn unter Setzung einer Frist von 14 Tagen zur Abnahme auffordern und gleichzeitig darauf hinweisen, dass mit Ablauf der Frist die Abnahme als erfolgt gilt. Gibt der Kunde die Abnahmeerklärung nicht innerhalb der Frist ab, so gilt sie mit deren Ablauf als abgegeben. Etwa bestehende und im Abnahmeprotokoll festgehaltene Mängel werden im Rahmen der Vertragserfüllungspflicht entsprechend dem Auftragsumfang kostenlos von Aladin Computersysteme beseitigt.

15 Gewährleistung für Software-Entwicklungsaufträge

Dem Kunden ist bekannt, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, Computerprogramme so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeiten. Aladin Computersysteme übernimmt die Gewähr, dass die überlassene Software im Wesentlichen die in der Leistungsbeschreibung genannten Funktionen erfüllt. Softwaremängel sind nur Fehler, bei denen die Programmfunktionen reproduzierbar von den Funktionen gemäß Leistungs- und Funktionsbeschreibung abweichen und die nachweislich nicht auf Fehler in der Hardware, Systemsoftware oder anderen nicht von Aladin Computersysteme gelieferten Systemteilen zurückzuführen sind. Die Mängel werden nach Wahl von Aladin Computersysteme durch die Installation einer verbesserten Software-Version oder durch Hinweis zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers beseitigt. Der Auftraggeber stellt alle zur Fehlerdiagnose erforderlichen Unterlagen sowie die zur Fehlerbeseitigung erforderliche Rechneranlage und Rechnerbelegungszeit kostenlos zur Verfügung. Ausgenommen von jeder Gewährleistung sind Verschleißteile sowie Schäden die auf natürlicher Abnutzung, fehlerhafter Bedienung oder seitens Aladin Computersysteme nicht ausdrücklich autorisierten Nachbesserungs- und Wartungsarbeiten oder Änderungen zurückzuführen sind. Falls Aladin Computersysteme durch eine Mängelrüge Aufwendungen entstehen, die nicht auf Mängeln in dem seitens Aladin Computersysteme gelieferten Produkten beruhen, wird der Auftraggeber die Aladin Computersysteme entstandenen Aufwendungen vergüten. Dies gilt insbesondere für den Aufwand der Fehlerlokalisierung. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme. Bleiben wiederholte Nachbesserungsversuche von Aladin Computersysteme erfolglos oder bietet Aladin Computersysteme keine fehlerfreie neuere Programmversion, leben die gesetzlichen

Rechte des Kunden auf Herabsetzung der Vergütung und Rückgängigmachung des Vertrages nach Mahnung und Setzen einer angemessenen Nachfrist wieder auf. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde das von Aladin Computersysteme gelieferte Programm abändert. Aladin Computersysteme schließt für sich jede weitere Gewährleistung bezüglich der Software, evtl. mitgelieferter Handbücher oder sonstiger schriftlicher Materialien aus.

18 Abschließende Bestimmungen

1. Der Kunde kann aus diesem Vertrag resultierende Leistung nur an sich selbst, jedoch nicht an Dritte verlangen, ohne die Zustimmung von Aladin Computersysteme sind Lieferungen und Leistungen nicht übertragbar.
2. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahe kommen.

19 Erfüllungsort – Gerichtsstand

1. Bei Streitigkeiten, auch soweit sie die Wirksamkeit dieses Vertrages oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffen, ist für Vollkaufleute der Gerichtsstand Köln.
2. Die Rechtsbeziehungen zwischen Aladin Computersysteme und dem Kunden unterliegen unter Ausschluss etwaiger anderer internationaler Rechte der Bundesrepublik Deutschland.

Köln,